

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung**  
**(Abwassersatzung – AbwS)**  
**der Gemeinde Sasbachwalden**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sasbachwalden am 14.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§1**

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Sasbachwalden vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 42 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser  
ab 01.01.2017                      1,75 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40 a) beträgt je m<sup>2</sup> versiegelte Fläche  
ab 01.01.2017                      0,18 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser oder Wasser  
ab 01.01.2017                      1,75 €.
- (4) Wird die Wassermenge durch einen Münzwassermesser festgestellt, beträgt die Gebühr  
je m<sup>3</sup> Abwasser  
ab 01.01.2017                      1,75 €.

2. Im Übrigen bleibt die bisherige Satzung unverändert.

**§ 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann gem. § 3 Abs. 4 GemO nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustandegekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschuß nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschuß beanstandet hat oder eine andere die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Sasbachwalden, den 15.12.2016

Schuchter  
Bürgermeisterin